

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bubenheim vom 08.11.2022

Der Ortsgemeinderat Bubenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren der Anwendung des §2b Umsatzsteuergesetz unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.10.2012, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 09.12.2016, außer Kraft.

Bubenheim, den 08.11.2022

gez. Manuela Wann, 1. Beigeordnete

	Bedingungen wird die Mehrarbeit mit einem Stundenlohn von 77,35 Euro zusätzlich berechnet. Für den Einsatz des Gemeindarbeiters ist daneben eine Gebühr von zu entrichten.	50,00 Euro
IV.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1.	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird ausschließlich vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Für den Einsatz des Gemeindarbeiters ist daneben eine Gebühr von zu entrichten.	50,00 Euro
2.	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter einem Jahr ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. Die Gebühr ist nach 1. zu berechnen. In diesem Fall erhöhen sich die Gebühren für den Einsatz des Gemeindarbeiters auf	70,00 Euro
3.	Für das Ausgraben von Aschen beträgt die Gebühr	50,00 Euro
4.	Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.	
V.	Benutzung der Leichenhalle	
1.	Für die Aufbewahrung a) einer Leiche für jeden angefangenen Tag b) einer Urne für jeden angefangenen Tag	40,00 Euro 10,00 Euro
2.	Abhaltung einer Trauerfeier	50,00 Euro
VI.	Sonstige Gebühren	
1.	Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen	25,00 Euro
2.	für die Errichtung einer Grabeinfassung	15,00 Euro
3.	Gleichzeitig wird für die Entsorgung nach Ablauf der Nutzungszeit erhoben a) Grabmale b) Grabeinfassung c) Grababdeckplatte d) Grabmale oder Grababdeckplatte einschließlich Grabeinfassung e) Grabmale, Grababdeckplatte und Grabeinfassung f) Kleine Gedenkplatte g) Verschlussplatte Urnengrabkammer	140,00 Euro 140,00 Euro 140,00 Euro 210,00 Euro 300,00 Euro 25,00 Euro 25,00 Euro
4.	Bei Grabmalanlagen, für die bisher noch keine Gebühren für den Abbau und die Entsorgung erhoben wurden, werden gleichzeitig bei Genehmigung einer Erweiterung bzw. Änderung auch für die vorhandene Grabmalanlage die Gebühren nach 3. erhoben.	
5.	Für die Ausstellung einer Graburkunde	
6.	Beschriftung der Verschlussplatten Urnenkammer Die tatsächlich angefallenen Kosten sind der Firma durch den Verfügungsberechtigten zu erstatten.	10,00 Euro

VII.	Werden Leistungen in Anspruch genommen, die in der Satzung nicht erfasst sind, so wird das Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen.	
-------------	---	--

Bubenheim, den 08.11.2022

gez. Manuela Wann, 1. Beigeordnete

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird besonders hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.